

1. Die Angaben zu dem nachgewiesenen Objekt beruhen ausschließlich auf den vom Auftraggeber der DÜVELSDORF Immobilien übermittelten Informationen und Angaben. Die DÜVELSDORF Immobilien übernimmt daher keine Gewähr insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität dieser Angaben bzw. Unterlagen. Deren Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität sind durch den Interessenten nachzuprüfen.
2. Irrtum bleibt ebenso wie ein Zwischenverkauf oder eine Vermietung bzw. Zwischenvermietung vorbehalten.
3. Mit der DÜVELSDORF Immobilien und dem Interessenten kommt ein Maklervertrag entweder durch entsprechende schriftliche Vereinbarung oder auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Maklertätigkeit der DÜVELSDORF Immobilien auf der Basis der Bereitstellung von Informationen über das nachgewiesene Objekt sowie der damit verbundenen rechtlichen Bedingungen (AGB) zustande.
4. Das Angebot sowie sonstige durch die DÜVELSDORF Immobilien übermittelten Informationen sind ausschließlich an den Interessenten gerichtet und sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe dieses Angebote sowie sonstiger Informationen durch den Interessenten an Dritte ohne Zustimmung der DÜVELSDORF Immobilien löst Im Falle eines Vertragsschlusses durch den Dritten oder einen sonstigen Dritten an den die Informationen weitergegeben wurden, die vereinbarten Provisionsansprüche im Wege des Schadenersatzes aus. Weitergehende Schadenersatzansprüche der DÜVELSDORF Immobilien bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber wird der DÜVELSDORF Immobilien unverzüglich vom Vertragsabschluss unterrichten und ihr eine Vertragsabschrift übersenden.
5. Sollte dem Interessenten das von der DÜVELSDORF Immobilien nachgewiesene Objekt bereits bekannt sein, ist dies der DÜVELSDORF Immobilien unverzüglich - spätestens innerhalb von sieben Tagen - nach Übermittlung des Angebotes schriftlich unter Offenlegung der Informationsquelle mitzuteilen.
6. Sofern zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist mit Abschluss eines Kauf- bzw. Mietvertrages des Interessenten, bezogen auf das nachgewiesene Objekt, eine Provision fällig. Diese ist bei einem Verkauf abhängig von Höhe des notariell beurkundeten Verkaufspreises, bei einer Vermietung abhängig von der Höhe der Nettokaltmiete bei Gewerbemietern. Es gelten die im Exposé ausgewiesenen aktuellen Provisionshöhen, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt.
7. Der Interessent ist verpflichtet, der DÜVELSDORF Immobilien die Erwerbs- bzw. Nutzungsbedingungen hinsichtlich des nachgewiesenen Objektes zur Kenntnis zu geben bzw. diese auf Wunsch nachzuweisen.
8. Der DÜVELSDORF Immobilien steht auch dann ein Provisionsanspruch zu, wenn statt des ursprünglich beabsichtigten Geschäftes ein anderes Geschäft zustande kommt, dessen wirtschaftlicher Erfolg nicht wesentlich vom ursprünglich geplanten Geschäft abweicht. Hierzu zählt insbesondere Kauf statt Miete oder Miete statt Kauf.
9. Ein Provisionsanspruch der DÜVELSDORF Immobilien ist auch dann gegeben, wenn der Maklervertrag zwischenzeitlich beendet ist, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung ein Vertragsabschluss mit einem durch die DÜVELSDORF Immobilien vermittelten Interessenten über das nachgewiesene Objekt zustande kommt
10. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten mit Provisions- oder Schadenersatzansprüchen der DÜVELSDORF Immobilien sind nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung sind zudem ausgeschlossen, soweit sie auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen.
11. Die DÜVELSDORF Immobilien ist berechtigt, auch für seinen Auftraggeber (Verkäufer I Vermieter) provisionspflichtig tätig zu werden.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der DÜVELSDORF Immobilien, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
13. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. den wirtschaftlichen Interessen der Parteien so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist. Im Falle der unbeabsichtigten Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck zwischen den Parteien vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.